

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 255/10 B

L 9 U 235/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 U 74/02 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Er rügt, das LSG habe seine "Neutralitätspflicht" verletzt, indem es seine Entscheidung nicht auf die Expertise des Sachverständigen Dr. B. , sondern auf die Stellungnahme eines Arztes der Beklagten gestützt habe. Er rügt damit die Beweiswürdigung des LSG, was nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen ist. Soweit er daneben die Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung rügt (§ 103 SGG), fehlt es ebenfalls an der ordnungsgemäßen Bezeichnung des Verfahrensmangels. Denn der Kläger zeigt schon nicht auf, beim LSG einen Beweis Antrag gestellt und aufrecht erhalten zu haben (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

